

Verordnung
der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes "Am Kreuzberg" im
Stadtkreis Zwickau
und im Landkreis Zwickauer Land
vom 20. 3. 1997

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau mit Beschluß vom 20. März 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Zwickau, der Gemeinde Ebersbrunn und der Gemeinde Lichtentanne, Ortsteil Stenn, im Landkreis Zwickauer Land, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Am Kreuzberg".

§ 2

Schutzgegenstand

Abs. 1

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 85 ha.

Abs. 2

Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Ausgehend von der westlichen Begrenzung des Strandbades Planitz verläuft die Grenze, dem Feldweg folgend, erst nach Westen und dann nach Norden bis an die Stenner Straße, von dort aus entlang der Stenner Straße nach Westen bis an den Bahnkörper der Eisenbahntrasse der Linie Zwickau - Falkenstein und dieser folgt sie nach Südwesten bis an die Stadtgrenze von Zwickau.

Von dort aus verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 400 Meter entlang der Stadtgrenze nach Süden, dann etwa 300 Meter nach Westen, anschließend ca. 200 Meter nach Südwesten und dann ca. 400 Meter nach Osten.

Daran anschließend setzt sich die Grenze westlich des Planitzer Baches in einem durchschnittlichen Abstand von 50 bis 100 Meter zur Stadtgrenze ca. 400 Meter nach Südwesten fort, schwenkt dann etwa 70 Meter nach Westen und 200 Meter nach Süden bis an die Eisensteinstraße.

Unter Einbeziehung des südlich der Eisensteinstraße gelegenen Seitenarmes des Planitzer Baches und des Teiches verläuft die Grenze weiter nach Süden und trifft in einem Abstand von ca. 120 Metern von der Lengenfelder Straße spitzwinklig auf die Stadtgrenze. Von hier aus erstreckt sich die Schutzgebietsgrenze nach Südosten bis an die Lengenfelder Straße, folgt dieser ca. 30 Meter stadteinwärts bis an die Ebersbrunner Straße.

Der Ebersbrunner Straße ca. 1000 Meter nach Nordosten folgend, erstreckt sich die Grenze dann nach Nordwesten bis an den Kreuzbergweg, danach ca. 60 Meter entlang des Kreuzbergweges nach Westen und anschließend etwa 150 Meter nach Nordwesten bis an die Nordgrenze der Gartenanlage "Am Strandbad" und von hier aus nach Osten bis an das Strandbad.

Abs. 3

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt vom 20. März 1997 im Maßstab 1 : 10000 und in einer Flurkarte der Stadt vom 20. März 1997 im Maßstab 1 : 2000 grün (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, Zwickauer Pulsschlag, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Abs. 4

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

Abs. 1

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Am Kreuzberg" dient unter den Aspekten der Erhaltung und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Oberlaufes des Planitzer Baches und seiner Quellarme einschließlich der funktionell mit ihm verbundenen Uferstrukturen zum Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit als Fließgewässerlebensraum;
- b) Erhaltung der Hangbereiche beiderseits der Bachaue mit ihren mesophilen Laubmischwaldbeständen, trockenen Eichenwäldern, mageren Frischwiesen und Feldgehölzen als artenreiches Lebensraummosaik und zum Schutz des Kleinklimas der Tallage;
- c) Erhaltung und Erweiterung des Dauergrünlandanteils als Puffer- und Filtersaum der Feuchtbereiche;
- d) Sicherung der Tallage als Trittsteinbiotop zu benachbarten Biotopen und Schutzgebieten (LSG "Plotzschgrund", LSG "Römertal") an der Peripherie des Stadtgebietes von Zwickau;
- e) Erhaltung und Sicherung von Überflutungsflächen für den Planitzer Bach.

Abs. 2

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Am Kreuzberg" dient unter den Aspekten der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:

- a) Erhaltung von Steinbruchrelikten, um die Vielfältigkeit der Landschaft zu bewahren sowie als Refugien seltener, wärme- und kalkliebender Pflanzenarten im Grenzbereich der vogtländischen Diabasvorkommen;
- b) Erhaltung des im Tal gelegenen mäandrierenden Oberlaufes des Planitzer Baches, einschließlich seiner Quellarme und der unverbauten Bachaue sowie der sanft ansteigenden, teils land- oder forstwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Umgebungsflächen als seltenes Landschaftselement im städtischen Umfeld von Zwickau;
- c) Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Lebensraumvielfalt durch traditionelle und extensive Bewirtschaftungsformen.

Abs. 3

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Am Kreuzberg" dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere dem Schutz der landschaftlichen Strukturen in ihrer kleinräumigen Verzahnung als attraktiver

Erholungsraum für eine stille und naturverträgliche Naherholung für die Bürger der Stadt Zwickau und Umgebung in einem ansonsten stark ausgeräumten ländlichen Umfeld.

§ 4 **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalt**

Abs. 1

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

Abs. 2

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Maßnahmen zur Entwässerung und zur Änderung des Grundwasserstandes;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Erstaufforstungen, Umwandlungen und Kahlschläge von Wald, Anlage von Kleingärten, Umwandlung von Grün- und Brachland in Ackerland oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. Beseitigung oder Veränderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Einzel- und Obstbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Röhrichten sowie Felsbildungen;
13. Pflanzung fremdländischer Gehölze und Nadelgehölze;
14. Anwendung von mineralischen Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

Abs. 3

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Abs. 4

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Abs. 5

Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die sich aus dem Altbergbau ergeben.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die entsprechend dem Schutzzweck erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnungen nach Maßgabe des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu bilden (§ 15 Abs. 5 SächsNatSchG).

§ 8 Befreiungen

Abs. 1

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der Stadt Zwickau als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Abs. 2

Vor der Erteilung der Befreiung für Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 oder für dafür erforderliche

Waldumwandlungen ist die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

Abs. 1

entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- a) entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
- b) entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
- c) entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
- d) entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;
- e) entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Abs. 2

entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn er

- a) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen, errichtet;
- b) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;
- c) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;

- d) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- e) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
- f) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;
- g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel anlegt oder verändert;
- h) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- i) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder Maßnahmen zur Entwässerung und zur Änderung des Grundwasserstandes ergreift;
- j) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
- k) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wald erstaufforstet, umwandelt oder kahlschlägt, Kleingärten anlegt, Grün- und Brachland in Ackerland umwandelt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
- l) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Einzel- und Obstbäume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Röhrichte oder Felsbildungen beseitigt oder verändert;
- m) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 fremdländische Gehölze und Nadelgehölze anpflanzt;
- n) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel anwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01. Juni 1997** in Kraft.

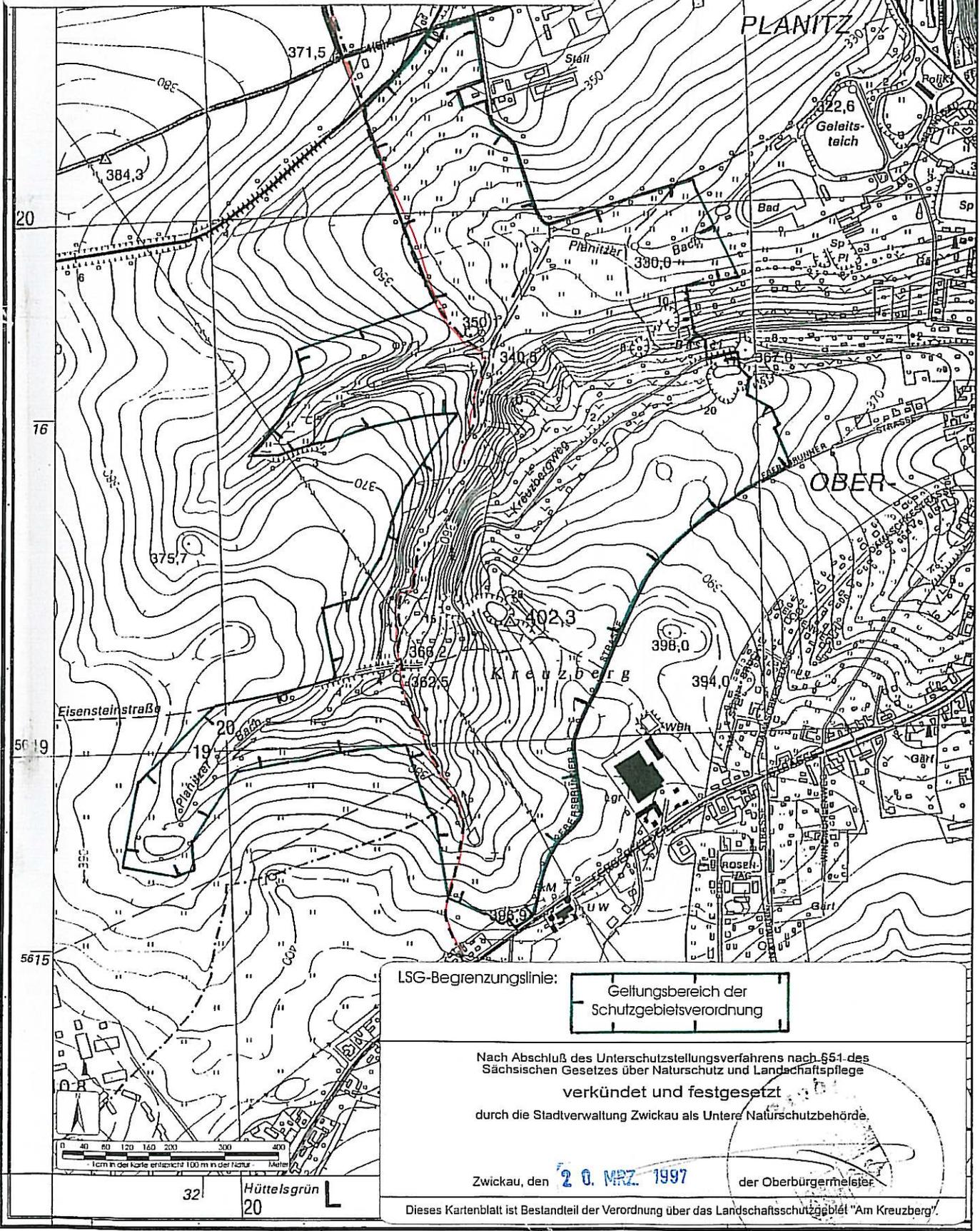
Zwickau, den 20.03.1997

Eichhorn
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Verordnung der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festlegung des Landschaftsschutzgebietes "Am Kreuzberg"

Gemarkungen: Niederplanitz, Oberplanitz, Stenn und Ebersbrunn
 Maßstab: 1:10 000 LSG-Fläche: 85 ha
 Kartengrundlage: Amtlicher Topographischer Stadtplan (M 1:10000)
 des Landesvermessungsamtes Sachsen, Blatt M-33-37-D-d-4, Zwickau S, 1994

Zuständige Vollzugsbehörde: Umweltamt (StA 36), Werdauer Str. 62, 08001 Zwickau
 Ausführung: Büro Haaser-Höringer-Stasch (GfR), R.-Koch-Str. 14, 95447 Bayreuth



LSG-Begrenzungslinie: Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung

Nach Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens nach §51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
 verkündet und festgesetzt
 durch die Stadtverwaltung Zwickau als Untere Naturschutzbehörde.

Zwickau, den **20. MRZ. 1997** der Oberbürgermeister

Dieses Kartenblatt ist Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Am Kreuzberg".

col 15 via Gendler's

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau

Verordnung der Kreisfreien Stadt Zwickau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Kreuzberg“ im Stadtkreis Zwickau und im Landkreis Zwickauer Land vom 20. 3. 1997

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau mit Beschluß vom 20. März 1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Zwickau, der Gemeinde Ebersbrunn und der Gemeinde Lichtenhain, Ortsteil Stenn, im Landkreis Zwickauer Land, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Am Kreuzberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 85 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Ausgehend von der westlichen Begrenzung des Strandbades Planitz verläuft die Grenze, dem Feldweg folgend, erst nach Westen und dann nach Norden bis an die Stenner Straße, von dort aus entlang der Stenner Straße nach Westen bis an den Bahnkörper der Eisenbahntrasse der Linie Zwickau - Falkenstein und dieser folgt sie nach Südwesten bis an die Stadtgrenze von Zwickau.

Von dort aus verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 400 Meter entlang der Stadtgrenze nach Süden, dann etwa 300 Meter nach Westen, anschließend ca. 200 Meter nach Südwesten und dann ca. 400 Meter nach Osten.

Daran anschließend setzt sich die Grenze westlich des Planitzer Baches in einem durchschnittlichen Abstand von 50 bis 100 Meter zur Stadtgrenze ca. 400 Meter nach Südwesten fort, schwenkt dann etwa 70 Meter nach Westen und 200 Meter nach Süden bis an die Eisenbahnstraße.

Unter Einbeziehung des südlich der Eisenbahnstraße gelegenen Seitenarmes des Planitzer Baches und des Teiches verläuft die Grenze weiter nach Süden und trifft in einem Abstand von ca. 120 Metern von der Lengenfelder Straße spitzwinklig auf die Stadtgrenze. Von hier aus erstreckt sich die Schutzgebietsgrenze nach Südosten bis an die Lengenfelder Straße, folgt dieser ca. 30 Meter stadteinwärts bis an die Ebersbrunner Straße.

Der Ebersbrunner Straße ca. 1000 Meter nach Nordosten folgend, erstreckt sich die Grenze dann nach Nordwesten bis an den Kreuzbergweg, danach ca. 60 Meter entlang des Kreuzbergweges nach Westen und anschließend etwa 150 Meter nach Nordwesten bis an die Nordgrenze der Gartenanlage „Am Strandbad“ und von hier aus nach Osten bis an das Strandbad.

Abs. 3

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt vom 20. März 1997 im Maßstab 1:10000 und in einer Flurkarte der Stadt vom 20. März 1997 im Maßstab 1:2000 grün (auf Kopien der Originalkarte schwarz) eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaufzeichnung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62, auf die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, „Zwickauer Pulsschlag“, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgestellt.

Abs. 4

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

Abs. 1

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Kreuzberg“ dient unter den Aspekten der Erhaltung und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:

a) Erhaltung und Wiederherstellung des naturnahen Oberlaufes des Planitzer Baches und seiner Quellarme einschließlich der funktionell mit ihm verbundenen Uferstrukturen zum Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit als Fließgewässerlebensraum;

b) Erhaltung der Hangbereiche beiderseits der Bachau mit ihren mesophilen Laubmischwaldbeständen, trocken Eichenwäldern, mageren Frischwiesen und Feldgehölzen als artenreiches Lebensraummosaik und zum Schutz des Kleinclimas der Tallage;

c) Erhaltung und Erweiterung des Dauergrünlandanteils als Puffer- und Filtersaum der Feuchtbereiche;

d) Sicherung der Tallage als Trittschneise bis zu benachbarten Biotopen und Schutzgebieten (LSG „Plotzschgrund“, LSG „Römertal“) an der Peripherie des Stadtgebietes von Zwickau;

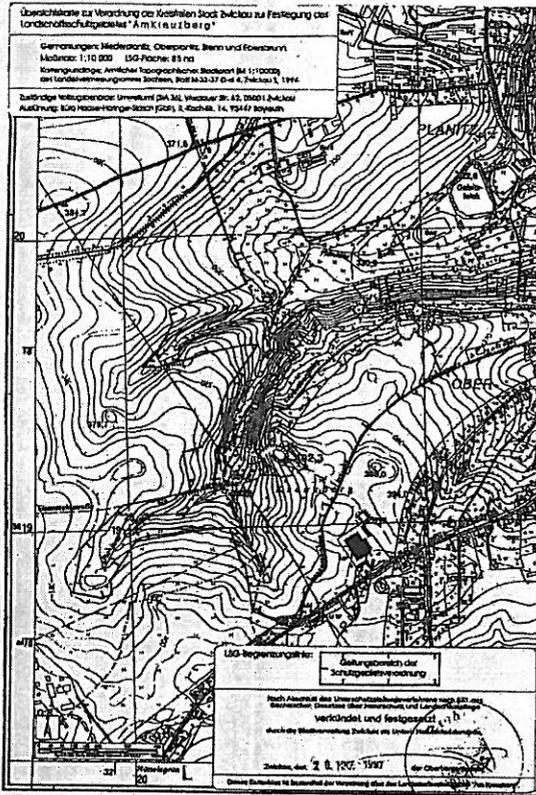
e) Erhaltung und Sicherung von Überflutungsflächen für den Planitzer Bach.

Abs. 2

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Kreuzberg“ dient unter den Aspekten der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:

a) Erhaltung von Steinbruchrelikten, um die Vielfalt der Landschaft zu bewahren sowie als Refugien seltener, warme- und kalkliebender Pflanzenarten im Grenzbereich der vogtländischen Diabasvorkommen;

b) Erhaltung des im Tal gelegenen mäandrierenden Oberlaufes des Planitzer Baches, einschließlich seiner Quellarme und der unverbauten



Bachau sowie der sanft ansteigenden, teils land- oder forstwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzten Umgebungsfächen als seltenes Landschaftselement im städtischen Umfeld von Zwickau;

c) Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Lebensraumvielfalt durch traditionelle und extensive Bewirtschaftungsformen.

Abs. 3

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Am Kreuzberg“ dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere dem Schutz der landschaftlichen Strukturen in ihrer kleinräumigen Verzahnung als attraktiver Erholungsraum für eine stille und naturverträgliche Naherholung für die Bürger der Stadt Zwickau und Umgebung in einem ansonsten stark ausgereimten ländlichen Umfeld.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt;
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
- 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
- 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
- 5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Abs. 1

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

Abs. 2

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

- 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
- 2. Errichtung von Einfriedungen;
- 3. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
- 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
- 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
- 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
- 7. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel;
- 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Maßnahmen zur Entwässerung

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht:

- 1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- 3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
- 5. für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die sich aus dem Altbergbau ergeben.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die entsprechend dem Schutzzweck erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnungen nach Maßgabe des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maß-

nahmen zu bilden (§ 15 Abs. 5 SächsNatSchG).

§ 8 Befreiungen

Abs. 1

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der Stadt Zwickau als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

Abs. 2

Vor der Erteilung der Befreiung für Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 oder für dafür erforderliche Waldumwandlungen ist die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

Abs. 1

entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

a) entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt;

b) entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;

c) entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;

d) entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;

e) entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Abs. 2

Entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn er

a) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen, errichtet;

b) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;

c) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;

d) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

e) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

f) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;

g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel anlegt oder verändert;

h) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelas-

senen Plätze aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;

i) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert oder Maßnahmen zur Entwässerung und zur Änderung des Grundwasserstandes ergreift;

j) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;

k) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wald erstauforstet, umwandelt oder kahlschlägt, Kleingärten anlegt, Grün- und Brachland in Ackerland umwandelt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;

l) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Einzel- und Obstbäume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Röhrichte oder Felsbildungen beseitigt oder verändert;

m) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 fremdländische Gehölze und Nadelgehölze anpflanzt;

n) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmittel anwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausfertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntzumachen.

Zwickau, den 20. 3. 1997

Eichhorn, Oberbürgermeister

HINWEISE:

A. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

B. Aus technischen Gründen werden die zur Verordnung gehörenden Karten ersatzverkündet.

Die Ersatzverkündung erfolgt vom 16. Mai 1997 bis 30. Mai 1997 in der Stadtverwaltung Zwickau, untere Naturschutzbehörde, 08056 Zwickau, Werdauer Str. 62, Haus III, Zimmer 328 oder 329, während der Sprechzeiten (Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr, Mittwoch ist geschlossen).